Richtlinie zur Förderung im „Aktions- und Initiativfonds“ 2016 des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ im Förderbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Präambel:
Die interne Koordinierungsstelle verwaltet im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ auf Beschluss des Begleitausschusses im Förderjahr 2016 den „Aktions- und Initiativfonds der lokalen Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der Aktions- und Initiativfonds wird in Zusammenarbeit mit der externen Fachstelle dazu beitragen, Aktionen bzw. Mikroprojekte für Toleranz und Demokratie unbürokratisch und flexibel zu fördern.

Projekte die bereits im Rahmen der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ oder auf andere Weise gefördert werden, sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Förderzeitraum:
Die Dauer des Aktions- und Initiativfonds ist auf den Zeitraum bis 31.12.2016 begrenzt. Die Bewerbung um Fördermittel ist im folgenden Zeitraum möglich:

Antragszeitraum:

Anträge zur Entscheidungsfindung sind

zu den Sitzungen des Begleitausschusses	spätestens gegenüber der **externen Fachstelle**
am: 30.März 2016	am: **02. März 2016**
26. Mai 2016	**28. April 2016**
14. September 2016	**17. August 2016**
27. Oktober 2016	**29. September 2016**
08. Dezember 2016	**10. November 2016** einzureichen.

Der Begleitausschuss entscheidet über die Förderung der beantragten Aktionen bzw. Mikroprojekte im Einzelnen sowie über die Verwendung möglicher Restmittel.

Antragsberechtigt sind:
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit alle antragsberechtigten Einrichtungen, Einzelpersonen und Initiativen.

Zielgruppen und mögliche Vorhaben sind dem Handlungs- und Maßnahme-Konzept des jeweiligen Förderzeitraums der Partnerschaft „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ zu entnehmen.

Mögliche Projekte sind beispielsweise: themenorientierte Angebote, die geeignet sind, die gesellschaftliche Verantwortung und Sensibilisierung zu stärken, durch außerschulische Jugendbildung, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen.

Abweichung von der Hauptzielgruppe und/oder den genannten Förderschwerpunkten sind in begründeten Fällen nach vorhergehender inhaltlicher Prüfung und Bewilligung denkbar.

Ausgeschlossen ist die Förderung des normalen Tagesbetriebes allgemein von Vereinen, insbesondere von Trägern der Jugendarbeit (z.B. in Jugendtreffs, Vereinen und Verbänden). Regelleistungen werden nicht zusätzlich gefördert.

Entsprechend der Vorgaben der Partnerschaft für Demokratie müssen diese Maßnahmen im Fördergebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgen.

Förderhöhe- und Kriterien:

Aktionsfonds (Gesamtvolum 21.000 EUR incl. Reserve)
Für Einzelprojekte können ab einer Höhe von 100,00 EUR bis maximal 3.000,00 EUR und für integrierte Projekte mit mindestens zwei Partnern bis maximal 5.000,00 EUR beantragt werden.
Die Mittel aus der zurückbehaltenen Reserve von 5.000,00 EUR stehen ab September 2016 für die Beantragung von Projekten/Aktionen zur Verfügung.

Initiativfonds (Gesamtvolumen 3.000 EUR)
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für *kurzfristige* Kleinstprojekte bis zu einer Höhe von 300 € einen Antrag zu stellen. Zu den bestehenden Bewertungsgrundlagen der Richtlinie, wie die Konformität der Inhalte mit den für das Programm festgelegten Förderzielen und Zielgruppen, ist die Angabe des Grundes für die Kurzfristigkeit Voraussetzung, Mittel aus dem Initiativfonds für kurzfristige Projekte zu beantragen.
Abweichend zu den oben aufgeführten Antragszeiträumen soll die Antragstellung i. d. R. spätestens 2 Tage vor Projektbeginn gegenüber der externen Fachstelle erfolgen.

Folgenden Regelungen der Richtlinie zum Aktionsfonds (außer zur Förderhöhe) sind ebenso für den Initiativfonds bindend:

Hinweise zur Förderfähigkeit:
Grundsätzlich gelten für die Förderung von Projekten die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16.01.2012 (GMBl NR. 9 vom 29.03.2012, S.142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.).
Es gelten die Bestimmungen zum Bundesprogramm.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben.

Ausgaben/Positionen können gefördert werden:
Sachkosten, die der Antragssteller in Auftrag gibt, da er sie nicht selbst erbringen kann z.B.: für die Durchführung und Kommunikation von Veranstaltungen (Flyer, Plakate, Honorar), für die Kommunikation der eigenen Arbeit (Öffentlichkeitsarbeit), für die Kommunikation relevanter Themen in die Öffentlichkeit (für Sensibilisierung, Aufklärung), Arbeitsmaterialien, sonstige direkt projektbezogene Kosten, Fahrtkosten nur nach Reisekostenregelungen des Bundesreisekostengesetz (BRKG).
Die Anschaffung von geringwertige Wirtschaftsgüter ist nur nach vorheriger Genehmigung bis zu einer Höhe von max. 150,00 EUR möglich.

Personalausgaben sind nur in einem angemessenen Verhältnis bis maximal 20 % zu den Gesamtausgaben. der bewilligten Fördersumme zur Maßnahme bzw. Aktion möglich.

Für Honorarkräfte:
sind im Förderantrag/Finanzplan folgende Daten anzugeben:

- Name und Beruf- bzw. Ausbildungstand
- Funktion/Aufgabe im Projekt
- Bezug zum Antragsteller (z. B. Vereinsmitglied, Auftragnehmer,…)

Es gelten die Honorarsätze:
Honorarkosten lehnen sich an die Honorarordnung der landkreiseigenen Kreisvolkshochschule an.
Für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung, Qualifikation und Erfahrung der Honorarkraft 13,00 Euro bis 17,00 Euro pro Stunde (= 45 Minuten).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen ein anderes Honorar zu vereinbaren, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Begleitausschuss zum Bundesprogramm.

Nicht gefördert werden können:

Maßnahmen:

- die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der Parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- und Projekte mit agitatorischen Zielen
- die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können;
- die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Ausgaben (Positionen):
die dauerhaft anfallen, wie z.B. monatliche Mieten, Telefonkosten, Reisekosten, Verpflegungskosten, Honorare und Aufwandsentschädigungen für Angehörige der antragsstellenden Organisationen und bereits bestehende Arbeitsverhältnisse.

Beantragung der Förderung:
Anträge auf Förderung sind in schriftlicher und digitaler Form unter der Verwendung des Antragsformulars „Antrag zum Aktionsfonds- und Initiativfonds der Partnerschaft für Demokratie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu richten an die externe Fachstelle:
Herr Meurer, Jugendclub 83 e.V., Kirchstraße 15, 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Tel. 03493/9291848, Fax 03493/9298924
E-Mail: meurer.stephan@jugendclub83.org

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden.

Kommunikations- und Werbemittel geförderter Projekte müssen:

- vor Drucklegung der internen Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie vorgelegt werden und
- auf die Förderung durch die Partnerschaft für Demokratie ist wie folgt hinweisen: Einfügung der Logos „BMFSFJ“ und „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie des Satzes „Gefördert im Rahmen des Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“
  - gleichfalls ist die Einfügung des Siegels „Kreis der Vielfalt! Anhalt-Bitterfeld“ der regionalen Partnerschaft für Demokratie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zweckbestimmend in diesem Projekt vorzunehmen

Auszahlung der Förderung:
Der Antragssteller geht bei positiver Entscheidung seines Antrages bezüglich der angegebenen Ausgaben in Vorleistung. Die externe Fachstelle, als Träger des Initiativfonds, erstattet die Kosten erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der gesammelten Originalbelege (Quittungen, Rechnungen u. ä.)

Die Mittelausreichung und Abrechnung der Projekte aus dem Aktionsfonds erfolgt in Verantwortung der internen Koordinierungsstelle.

Die Richtlinie tritt am 11.02.2016 in Kraft.

Bitterfeld, 11.02.2016